
Rahmenkonzeption des Landkreises Konstanz **hinsichtlich Leistung, Qualität und Finanzierung für die präventive Soziale Gruppenarbeit gem. § 13 SGB VIII**

Präambel

Die Teilnahme an einer präventiven sozialen Gruppe gem. § 13 SGB VIII soll Kindern und Jugendlichen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung und ihre soziale Integration fördern. Darüber hinaus soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen geholfen werden. Die soziale Gruppe soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Die präventive Soziale Gruppe ist ein schulspezifisches und ergänzendes Angebot der Jugendhilfe an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, sowie an Grundschulen und SBBZs mit Schwerpunkt Lernen. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule, an welcher das Angebot stattfindet. Der Zugang zur Gruppe, sowie die Fallsteuerung werden in enger Kooperation zwischen Schulsozialarbeit, Schule und dem freien Träger der Jugendhilfe gewährleistet.

Leistung

Zugang und Voraussetzung

Der Zugang zur präventiven sozialen Gruppe gemäß § 13 SGB VIII erfolgt über die Schulsozialarbeit der jeweiligen Schule in enger Absprache mit dem freien Träger der Jugendhilfe und der Schule.

Die Teilnahme an der Sozialen Gruppenarbeit erfolgt freiwillig und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten, eine aktive Mitarbeit der Kinder, Jugendlichen und Eltern wird vorausgesetzt.

Zielgruppe

Die Zielgruppe der präventiven Sozialen Gruppenarbeit sind Kinder und Jugendliche der jeweiligen Schule.

Es sollen Kinder und Jugendliche in sozialen, emotionalen und/oder materiellen Mangelsituationen sein, die zusammen mit erlernten, problematischen Verhaltensweisen zu Konflikten in ihrer Umgebung führen und dadurch den Schullalltag stören.

Die Hilfe der präventiven sozialen Gruppenarbeit ist angezeigt, wenn Besserung durch einen gruppendynamischen Prozess zu erwarten ist.

Indikation

- verhaltensbedingte schulische Auffälligkeiten
- mangelnde soziale Kompetenz
- Tendenz zu unangemessenen Konfliktlösungsstrategien

Die Teilnahme an einer präventiven sozialen Gruppenarbeit ist angezeigt, wenn ein verbindliches, kontinuierliches Hilfsangebot benötigt wird und die Probleme durch soziales Lernen in der Gruppe kompensiert werden können.

Für eine erfolgreiche Bearbeitung müssen beim jungen Menschen und seiner Familie zudem folgende Ressourcen vorhanden sein:

- Problembewusstsein
- Akzeptanz des Angebots

- Mitwirkungsbereitschaft und Eigenmotivation

Ausschlusskriterien sind:

- Schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten
- Erhebliche psychische Störungen

Ziele

Ziel ist eine Förderung der Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe.

Im Einzelnen kann dies sein:

- Entlastung des Systems Schule
- Verbleib im System der Regelschule
- Vermittlung positiver Erfolgserlebnisse
- Entwicklung von Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Änderung des Sozialverhaltens und Entwicklung von Sozialkompetenz
- Aufbau von Selbstbewusstsein und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit
- Abbau von Benachteiligung und Verbesserung sozialer Integration
- Vermeidung von weiterführenden Hilfen zur Erziehung

Struktur

Die präventive soziale Gruppe gem. § 13 SGB VIII ist ein fortlaufendes Angebot, zu dem jederzeit Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen werden bzw. je nach Grad der Zielerreichung ausscheiden können. Dem entsprechend muss das jeweilige Angebot laufend auf die individuellen Bedürfnisse der Gruppenteilnehmer angepasst werden.

Das Gruppenangebot findet in der Regel zwei bis dreimal pro Woche für die Dauer von jeweils bis zu drei Stunden statt.

Die Gruppengröße beträgt bis zu 10 Kindern bzw. Jugendlichen.

Wenn die Gruppengröße einen längeren Zeitraum die Kinderzahl von 4 Kindern bzw. Jugendlichen unterschreitet muss in einem Auswertungsgespräch zwischen Schulträger, Schule und Jugendamt das weitere Vorgehen besprochen und festgelegt werden.

Die Bereitstellung des Fachpersonals zur Durchführung der Sozialen Gruppe erfolgt über einen Träger der freien Jugendhilfe.

Die Voraussetzung für die Arbeit in der präventiven Gruppe ist ein kontinuierlich nutzbarer, von der Schule bereitgestellter Gruppenraum.

Arbeitsweise

Das Konzept soll gruppenpädagogisch angelegt sein. Eine individuelle und ganzheitliche Ausrichtung ist erwünscht. Für die Durchführung ist eine Mischung aus handlungs- bzw. erlebnisorientiertem und einem themenorientierten Ansatz anzuwenden.

Für eine erfolgreiche Gruppenarbeit ist mindestens eine konstante Bezugsperson erforderlich. Das Angebot ist an den Bedarfen der jeweiligen Gruppe orientiert. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Angeboten innerhalb der Sozialen Gruppenarbeit sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer miteinzubeziehen.

Die Angebote im Einzelnen sind:

- die Vermittlung sozialen Lernens und sozialer Kompetenz
- Einzelarbeit
- sozialpädagogische Lernhilfen
- Freizeit- und Erlebnispädagogik

Elternarbeit

Eltern der Kinder und Jugendlichen werden in regelmäßigen Gesprächen über die Gruppenarbeit informiert und zur Mitarbeit am Angebot motiviert. Eltern sollen mit den Gesprächen in Ihrer Erziehungsverantwortung und -kompetenz gestärkt werden, um wiederum positiv auf die Kinder und Jugendlichen einwirken zu können.

Begleitend zur Sozialen Gruppenarbeit sollen Eltern im Bedarfsfall an frei zugängliche Hilfen (Erziehungsberatung, Elternbildungsangebote etc.) weitervermittelt werden.

Sozialraumorientierung

Die Präventive soziale Gruppenarbeit soll sich auch an dem Sozialraum der Kinder und Jugendliche orientieren und diese dabei unterstützen entsprechende Angebote im Sozialraum wahrzunehmen. Prozessbegleitend sollen die Teilnehmer an der Sozialen Gruppe in weitere sozialräumliche Angebote herangeführt werden wie z.B. kommunale oder Vereinsjugendarbeit, Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen usw..

Für die Arbeit in der präventiven sozialen Gruppe ist bedarfsentsprechende sozialraumorientierte Netzwerkarbeit unabdingbar.

Ausgeschlossene Leistungen

Ausgeschlossene Leistungen im Rahmen der präventiven sozialen Gruppenarbeit sind die Übernahme von unterrichtlicher Tätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall und Aufsichtstätigkeiten im Schulbetrieb.

Qualität

Persönliche und fachliche Voraussetzungen der Fachkräfte

Das vorgehaltene pädagogische Personal durch den Träger entspricht den Anforderungen des §21 LKJHG „Betreuungskräfte“.

Die freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im Auftrag des Amts für Kinder, Jugend und Familie eine präventive Soziale Gruppenarbeit gemäß § 13 SGB VIII durchführen haben sicher zu stellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und/oder Berufserfahrung geeignete Fachkräfte gemäß der §§ 72, Abs. 1 und 72a eingesetzt werden. Dies setzt in der Regel einen Abschluss als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in voraus. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Nachweis einschlägiger Berufserfahrung, anderweitiger Zusatzqualifikationen) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Der Träger hat unter anderem auf Grund der Aufsichtspflicht eine Vertretung sowie eine adäquate Personalkapazität vorzuhalten.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Qualitätsvereinbarung zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem Träger dient dazu, die Erfolge der Leistungsangebote nach festgelegten Bewertungskriterien zu messen.

Erfolgskontrolle und Berichtswesen

Die Bewertung des Leistungsangebots erfolgt durch regelmäßige Berichte von Seiten des Leistungserbringers an die Jugendhilfeplanung des Landkreises Konstanz, welcher spätestens 8 Wochen vor Schuljahresende beim Jugendamt eingegangen sein muss.

Folgende Aussagen muss der Bericht enthalten:

- Dokumentation des Gruppenbesuchs
- Alter, Geschlecht, Wohnort, Schulklasse des Kindes / Jugendlichen
- Laufzeit bei abgeschlossenem Gruppenbesuch
- Dokumentation der Elternangebote
- Dokumentation der sozialräumlichen Anbindung (insbesondere bei Abschluss der Hilfe)
- Eine Aussage über eine mögliche Warteliste
- Anbindung / Vermittlung an den Sozialen Dienst, da Gruppenangebot in der Form nicht ausreichend war
- Inanspruchnahme der ief
- Verbleib des Kindes / Jugendlichen an der Schule nach Abschluss der Hilfe
- Ggfs. Darstellung der Evaluationsergebnisse (falls in Einrichtung vorhanden)
- Konzeptionelle Änderungswünsche
- Inhaltliche Darstellung der Gruppenarbeit (z.B. Teilnahme an besonderen Projekten, schulischen und / oder sozialräumlichen Festen)

Effekte

Das System Schule ist entlastet.

Der weiterführende erzieherische Hilfebedarf geht messbar zurück.

Kind / Jugendlicher kann in der Regelschule oder im SBBZ Schwerpunkt Lernen verbleiben.

Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Der Träger hat mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Vereinbarung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung abzuschließen und den Fachkräften die Inhalte und entsprechenden Arbeitsabläufe kenntlich zu machen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Leistungserbringer entsprechend der Vereinbarung seine Fachkräfte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zu qualifizieren.

Datenschutzbestimmung

Der verantwortungsbewusste Umgang mit personenbezogenen Daten, sowie die Zusammenarbeit der Leistungsparteien richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen gemäß der §§ 61-63 SGB VIII, 35 SGB I, 67-85 SGB X und 203 StGB.

Finanzierung

Die Kosten für die Durchführung einer präventiven sozialen Gruppe an einer Schule tragen zu zwei Dritteln der Landkreis Konstanz, sowie zu einem Drittel der Schulträger.

Radolfzell, August 2019